

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 38, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Juli—September beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 13.

Berlin, Donnerstag, den 16. Juli 1925.

25. Jahrgang.

Deutsche besucht die Bäder des besetzten Gebietes

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 151.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Erl. v. M. f. S. vom 11. Juni 1925 Nr. ZB. I 1342, I 5478, betr. Papierprüfungen S. 151.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Erl. d. M. f. S. vom 29. Juni 1925 Nr. III 5732, betr. Sonntagruhe im Handelsgewerbe S. 152. Erl. d. M. f. S. u. d. M. f. B. vom 17. Juni 1925 Nr. III 4296/25 M. f. S., II E 20 III M. d. S., III G 1140—25 M. f. B., betr. § 6 der Anordnung, betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften, vom 10. August 1920 (S. 294) S. 152. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Befähigung, betr. Ungültigkeitserklärung von verloren gegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheinen S. 153.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Dampffesselwesen: Erl. d. M. f. S. vom 29. Juni 1925 Nr. III 5426, I G 1426, betr. Gemeinschaftsarbeit bei der Dampffesselüberwachung S. 154. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. S. vom 22. Juni 1925 Nr. III 5324, betr. Durchführung des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes S. 156. Erl. d. M. f. B. u. d. M. f. S. vom 25. März 1925 Nr. I M II 2808 I, III 419 M. f. S., betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten S. 157. — 3. Gewerbeaufsicht: Erl. d. M. f. S. vom 20. Juni 1925 Nr. III 5110, betr. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten S. 158.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 23. Juni 1925 Nr. IV 8139, betr. Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht an den Berufsschulen und den gewerblichen Fachschulen S. 182. — 2. Berufsschulen: Erl. d. M. f. S. vom 25. Juni 1925 Nr. IV 9329, betr. Hauswirtschaftliche Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Sornerinnen S. 182.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 182.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Im Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Regierungsrat vom Reichswirtschaftsministerium Dr. Warnke zum Oberregierungsrat ernannt worden.

Im Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Kanzleisekretär Baeye zum Ministerialkanzleisekretär ernannt worden.

Bei der Börse in Hannover ist an Stelle des als Oberregierungsrat nach Marienwerder versetzten Regierungsrats von Hanstein der Regierungsrat Dr. Vielsenberg zum Stellvertreter des Staatskommissars bestellt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 11. Juni 1925 Nr. ZB. I 1342, I 5478, betr. Papierprüfung.

Aus dem diesjährigen Berichte des Staatlichen Materialprüfungsamts in Berlin-Dahlem geht hervor, daß wiederum eine größere Anzahl von Behörden meiner Verwaltung die vorgeschriebene Prüfung des von ihnen verwandten Papiers nicht hat vornehmen lassen.

Sch weise deshalb nochmals auf meine Runderlasse vom 29. August 1924 — ZB. I 2449, I 7824 — (SMBl. S. 242) und vom 24. November 1924 — ZB. I 3196, I 10531 — (SMBl. S. 321) hin und ersuche erneut nachdrücklich um ihre Beachtung.

Abdrucke zum Dienstgebrauch und für die nachgeordneten Behörden sind beigelegt.

J. N.: Kömhild.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Erl. d. M. f. S. vom 29. Juni 1925 Nr. III 5732, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Aus den Kreisen der Angestellten in offenen Verkaufsstellen sind Klagen darüber laut geworden, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wie auch über den Ladenschluß an den Wochentagen vielfach nicht eingehalten würden. Sie wollen daher die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Polizeibehörden anweisen, auf die Durchführung der genannten Bestimmungen ihr besonderes Augenmerk zu richten und bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Unternehmer strafrechtlich vorzugehen.

Abdrucke dieses Erlasses für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigelegt.

J. N.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Erl. d. M. f. S. u. d. M. f. B. vom 17. Juni 1925 Nr. III 4296/25 M. f. S., II E 20 III W. d. J., III G 1140—25 M. f. B., betr. § 6 der Anordnung, betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften, vom 10. August 1920 (SMBl. S. 294).

Nachstehend übersenden wir eine auszugsweise Abschrift unseres an den Herrn Reichsarbeitsminister gerichteten Schreibens vom 9. April 1924 — III 1621 M. f. S., II E 1207 W. d. J., III G 612 M. f. B. —, worauf sich das im Reichsarbeitsblatt, Jahrgang 1924, Nr. 10 S. 185 abgedruckte Schreiben der Reichsarbeitsverwaltung an den mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe bezieht.

Wir ersuchen, die Polizeibehörden und die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, daß sie bei der Durchführung des § 6 der Anordnung vom 10. August 1920 im Sinne der Ausführungen unseres vorstehend erwähnten Schreibens vom 9. April 1924 verfahren. Sollte im Einzelfalle beim Fehlen tariflicher Vereinbarungen die Prüfung der Frage, welcher Lohn als ausreichender Barlohn im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. anzusehen ist, Schwierigkeiten bereiten, so dürfte der am Beschäftigungsorte für die im gleichen Lebensalter stehenden Verkäuferinnen übliche Lohn oder bei Gewährung von Wohnung und Verpflegung an die Gasthausangestellten der an gleichalterige Hausgehilfinnen durchschnittlich gezahlte Barlohn zum Vergleich herangezogen werden können.

Für jeden Oberregierungs- und -gewerbeberater, Regierungs- und Gewerbeberater, Landrat und Oberbürgermeister sowie jedes Gewerbeaufsichtsamt ist ein Überabdruck des Erlasses beigelegt.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J. N.: v. Meyeren.

Der Minister des Innern.
J. N.: Roedenbeck.

Der Minister
für Volkswohlfahrt.
J. N.: Dr. Klausener.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abschrift.

Auf das Schreiben vom 7. Dezember 1923 — III B 6622 —.

Betrifft Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.

..... Es darf wohl angenommen werden, daß die Anordnung vom 10. August 1920 den weiblichen Angestellten zwar ein Existenzminimum sichern, aber die Regelung der Lohn-

frage im allgemeinen den Tarifverträgen überlassen und nur für diejenigen Fälle Vorschriften erlassen wollte, in denen ein Tarifvertrag überhaupt nicht vorhanden ist oder die Löhne für weibliche Angestellte nicht regelt. Soweit uns bekannt geworden ist, berücksichtigen die Tarifverträge bei der Regelung der Entlohnung der weiblichen Angestellten meistens die besonderen örtlichen Verhältnisse. Der zwischen dem Arbeitgeberverband im Gastwirtsgewerbe in Berlin und dem Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten abgeschlossene Tarifvertrag sieht z. B. für Berlin eine feste Entlohnung der weiblichen Angestellten vor, für einen Teil der männlichen Angestellten dagegen nicht. Die in Anmierskneipen beschäftigte weibliche Bedienung wird zwar nach Angabe des Zentralverbandes der Hotel- usw. Angestellten in die Organisationen nicht aufgenommen, doch dient der in dem Tarifvertrag vereinbarte feste Wochenlohn in Berlin auch als Unterlage für die Entlohnung dieser weiblichen Angestellten.

Aber wenn auch — entgegen dem Berliner Gebrauch — in einem Tarifvertrag nur ein Bedienungszuschlag mit einem bestimmten Garantielohn für männliche und weibliche Angestellte vereinbart worden ist, so dürfte sich auf Grund des § 6 Abs. 3 der Anordnung doch für den Kreis der Tarifbeteiligten die Prüfung der Frage erübrigen, ob das tarifmäßige Bedienungsgeld als fester Barlohn für weibliche Angestellte oder als Beteiligung am Gewinn oder Umsatz im Sinne des § 6 Abs. 1 a. a. O. anzusehen ist. Dagegen kommt u. G. ein prozentualer Bedienungszuschlag, der nicht auf tariflicher Vereinbarung beruht, als Ersatz des festen Barlohnes für weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften nicht in Betracht. Da die in den sogenannten Anmierskneipen beschäftigten weiblichen Angestellten wohl allerorts in die Organisation nicht aufgenommen werden, so ist ihre Beschäftigung auch nur entsprechend dem § 6 Abs. 1 a. a. O. gegen festen Barlohn zulässig.

Zugleich für den Minister des Innern und den Minister für Volkswohlfahrt

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: gez. Gerbault.

An den Herrn Reichsarbeitsminister in Berlin.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheinen.

Die von dem Landrat des Kreises Altena für den Schachtmeister Peter Ultes in Oberbrügge (Amt Halver) unter Nr. 41 des Verzeichnisses (Muster C), und dem Landrat des Kreises Coesfeld für den Hoffeur und Transportbegleiter Theodor Brunstermann in Sytßen (Amt Haltern) unter Nr. 3 (Muster C) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind zurückgezogen worden und haben ihre Gültigkeit verloren:

Aussteller	Name des Inhabers	Wohnort	Nummer und Muster des Scheins	Grund der Zurückziehung
Landrat in Schleswig	Schachtmeister Johannes Ewers	Schleswig	Nr. 20 (Muster A)	Unzuverlässigkeit des Inhabers
Gewerberat in Opladen	Tiefbauarbeiter Hubert Berster	Bersbach- Wigghelden	Nr. 39 (Muster A)	desgl.
Gewerberat in Trier II	Steinbruchbesitzer Adam Hött	Cordel	Nr. 10 (Muster B)	desgl.
Revierbeamter des Bergreviers Coblenz = Wiesbaden	Stellb. Betriebsführer Julius Reichert	Eppenschied	Nr. 10	desgl. (Entlassung)
Gewerberat für Hörde in Dortmund	Schießmeister Franz Beuche	Benninghofen	Nr. 2 (Muster C)	Stilllegung des Betriebs
Bergrevierbeamter in Weilburg	Betriebsführer Carl Kromm	Elz, Kreis Limburg	Nr. 2 (Muster B)	desgl.

Aussteller	Name des Inhabers	Wohnort	Nummer und Muster des Scheins	Grund der Zurückziehung
Gewerberat in Dinslaken	Schießmeister Josef Bauer	Hardt	Nr. 2 (Muster A)	Nichtausführung der Sprengungen
Landrat in Görbe	Schießmeister Albert Gründewald	Annen	Nr. 37 (Muster C)	Wechsel des Arbeitsplatzes
Gewerberat in Hagen	Gesteinsbohrer Josef Goebelz	Donnerkuhle, Kreis Hagen	Nr. 26 (Muster C)	Geistige Unfähigkeit des Inhabers (Schwachsinnigkeit infolge Sturzes)
Gewerberat in Rheine	Schießmeister Bernhard Detemmann	Brochterbeck	Nr. 30, 1925	Ausscheiden des Inhabers aus der Stellung
Polizeiverwaltung in Luedlinburg	Ziegeleibetriebsmeister Friedrich Straßburg	Luedlinburg	Nr. 5 (Muster B)	desgl.
Bergrevierbeamter in Neuwied	Obersteiger Ernst Krafft	Eichelhardt	Nr. 1 (Muster B)	desgl.
Gewerbeaufsichtsamt Dithavelland-Ruppin in Berlin NW. 52	Oberinspektor Karl Sievers	Markau, Kreis Dithavelland	Nr. 8/25 (Muster A)	desgl.
Bergrevierbeamter des Bergreviers Werden	Betriebsführer Wilhelm Asbach	Langendreer	(Muster B) v. 2. 10. 24	desgl.
Bergrevierbeamter des Bergreviers Werden	Betriebsführer Paul Blumrat	Essen-Rellinghausen	(Muster B) v. 11. 4. 24	desgl.
Bergrevierbeamter des Bergreviers Werden	Betriebsführer Johann Arens	Überruhr, Landkreis Essen	(Muster B) v. 17. 1. 24	Eingehen des Betriebes

Berlin, den 30. Juni 1925.

Zugleich für den Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. M.: von Meyeren.

III 5584 M. f. S. I G. — II G 846 M. d. S.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfesselwesen.

Erl. d. M. f. S. vom 29. Juni 1925 Nr. III 5426, I G 1426, betr. Gemeinschaftsarbeit bei der Dampfesselüberwachung.

Im Anschluß an die Erlasse vom 20. November 1924 — III 8327, I G 2093 — (SMBI. S. 283) und vom 3. Februar 1925 — III 664, I G 176 — (SMBI. S. 23).

Der Zentralverband der preussischen Dampfesselüberwachungsvereine hat in seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Mai d. J. in Hannover einen Beschluß gefaßt, der den Anforderungen des Erlasses vom 20. November v. J., betreffend Gemeinschaftsarbeit bei der Dampfesselüberwachung, Rechnung trägt. Nachdem mir der Zentralverband unter dem 16. d. M. weiter angezeigt hat, daß die Gemeinschaftsarbeit in dem vereinbarten Umfang nunmehr durchgeführt werde, gebe ich folgende Änderungen meines Erlasses vom 20. November 1924 — III 8327, I G 2093 — bekannt:

1. Im Absatz (3) des Erlasses erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut: „Zur Durchführung der Richtlinien A über Betriebskontrolleure habe ich die Verordnung zur Ergänzung der Kesselanweisung vom 3. Februar 1925 (SMBI. S. 23) erlassen.“
2. Im Absatz (4) des Erlasses werden die Worte: „bis zum 1. April 1925“ gestrichen.

3. Absatz (5) des Erlasses wird durch folgende Fassung ersetzt: „Arbeitsausschüsse sind zunächst mindestens bei 12 Vereinen, unter denen die acht größten sein müssen, zu errichten*). Bei den übrigen Vereinen kann bis auf weiteres von der Errichtung von Arbeitsausschüssen abgesehen werden (vgl. Richtlinien A Abs. 2 Satz 2 und Richtlinien B Abs. 1 Satz 2). Von den in Preußen anerkannten Dampfkesselüberwachungsvereinen, deren Sitz außerhalb Preußens liegt (Bernburg und Stuttgart), wird die Durchführung der Richtlinien A und B nicht verlangt.“
4. Absatz (10) des Erlasses erhält folgenden Wortlaut: „Ich ersuche die Aufsichtsbehörden, mir bis zum 1. Oktober d. J. zu berichten, falls sich bei der Durchführung der Richtlinien A und B jetzt noch Schwierigkeiten ergeben sollten.“
5. Ziffer 2 der Richtlinien A für die Einstellung von Dampfkesselbetriebskontrolleuren (Anlage 2 des Erlasses) wird wie folgt gefaßt: „Die Betriebskontrolleure werden angestellt durch den Vorstand des Dampfkesselüberwachungsvereines oder das von ihm beauftragte Vereinsorgan im Einvernehmen mit dem Arbeitsauschuß für Dampfkesselüberwachung. Bei Vereinen, die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bis auf weiteres von der Errichtung eines Arbeitsauschusses Abstand nehmen, hat die Aufsichtsbehörde vor der Anerkennung und Vereidigung eines Betriebskontrolleurs zunächst die von der Zentralarbeitsgemeinschaft der gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands anerkannten örtlich maßgebenden Gewerkschaften zu hören. Kommt eine Einigung über die Anstellung nicht zustande, so entscheidet in jedem Falle die Aufsichtsbehörde. Hierbei dürfen nur sachliche Erwägungen ausschlaggebend sein.“

Zu meinem Erlaß vom 3. Februar d. J. — III 664, I G 176 — bemerke ich noch, daß die dort im Eingang der Verordnung erwähnte Kesselanweisung am 16. Dezember (nicht September) 1909 erlassen worden ist.

(Zusatz für die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten zu Berlin und die Oberbergämter:)

Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Bergrevierbeamten in der erforderlichen Anzahl liegen bei.

Dr. Schreiber.

*) Anmerkung: Die acht größten Dampfkesselüberwachungsvereine sind die in Altona, Berlin, Breslau, Effen, Frankfurt a. O., Halle a. S., Königsberg i. Pr. und Stettin. Ferner sind bei den Vereinen in Coblenz, Düsseldorf, Hannover und Senabrück Arbeitsausschüsse gebildet worden.

Un a) die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter, nachrichtlich an:

- b) den Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung,
- c) den Herrn Minister des Innern,
- d) den Herrn Finanzminister,
- e) den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
- f) die Vereinigung der Großkesselbesitzer, Charlottenburg, Lohmeyerstraße 25,
- g) den Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin W 35, Kurfürstenstraße 137,
- h) die Preussische Hauptlandwirtschaftskammer, Berlin W 9, Königgräzer Straße 19,
- i) die Vereinigung der Deutschen Dampfkessel- und Apparate-Industrie, Düsseldorf, Sternstraße 38,
- k) den Zentralverband der Maschinisten und Heizer, Berlin SO 33, Skalitzer Str. 47/48,
- l) den Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25,
- m) den Verband der Deutschen Gewerkschaften, Berlin NO 55, Greifswalder Str. 221,
- n) den Ingenieurverband Deutscher Dampfkesselüberwachungsvereine, z. Hd. des Herrn Ingenieurs Steinbach, Hannover-Waldhausen, Güntherstr. 12,
- o) den Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe e. V., Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 19 I,
- p) den Verein Deutscher Ingenieure, Berlin NW 7, Sommerstr. 4a,
- q) den Deutschen Dampfkesselausschuß, z. Hd. des Herrn Baurat Dr.-Ing. e. h. Neuhaus, Generaldirektor der A. Vorfig G. m. b. H., Berlin-Tegel,
- r) die Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung, z. Hd. des Herrn Gewerbeassessors a. D. Michels, Berlin W 9, Röhener Straße 37,

s) den Landesauschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern, Berlin, und
t) die Landtagsfraktionen

1. der Deutschnationalen Volkspartei,
2. der Deutschen Volkspartei,
3. der Zentrumspariei,
4. der Deutsch-Demokratischen Partei,
5. der Sozialdemokratischen Partei,
6. der Kommunistischen Partei Deutschlands,
7. der Wirtschaftspartei des Deutschen Mittelstandes,
Berlin (Landtag).

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. S. vom 22. Juni 1925 Nr. III 5324, betr. Durchführung des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes.

In dem Erlasse vom 27. Oktober 1924 — $\frac{\text{III 7347 M. f. S.}}{\text{III B. 1205 M. f. B.}}$ — (SMBL. S. 275)

sind die Gewerbeaufsichtsbeamten angewiesen worden, mit den in der Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge tätigen Kreis- und Stadtfürsorgerinnen enge Fühlung zu halten, um den Schutz der gewerblich tätigen Schwangeren und Wöchnerinnen durch regelmäßigen Austausch der Erfahrungen und Beobachtungen wirksamer als bisher zu gestalten. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Bedeutung des Schutzes der schwangeren Arbeiterinnen in menschlicher und bevölkerungspolitischer Hinsicht erscheint es notwendig, die Aufmerksamkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten — insbesondere der Gewerbepflegerinnen — noch auf folgendes hinzulenken:

Schwangere Arbeiterinnen leiden mehr als andere Personen unter den Einwirkungen von Hitze, Dämpfen und Gerüchen. Wesentliche Erleichterungen können für sie dadurch geschaffen werden, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten auf eine für Schwangere geeignete Beschäftigung in einem Arbeitsraume, in dem die vorstehend genannten Belästigungen nicht auftreten, hinwirken. Ferner fallen bekanntlich Arbeiten, die im Stehen oder Laufen ausgeführt werden müssen, Schwangeren besonders schwer; sie können auch schwere Schädigungen für diese herbeiführen. Um der Schwangeren während des Arbeitsprozesses Gelegenheit zu kurzer Ruhe zu geben, ist die Schaffung von Sitzgelegenheit an ihrem Arbeitsplatz oder in seiner Nähe erforderlich. In der Regel werden einsichtsvolle Arbeitgeber einem derartigen Hinweise ohne weiteres Folge leisten; im Falle einer unbegründeten Weigerung wäre eine Anordnung auf Grund der §§ 120a und 120d G.D. zu treffen. Die Besitzer oder Leiter großer Betriebe mit starker weiblicher Belegschaft, z. B. in der Textilindustrie, dürften sich auch weiteren Anregungen nicht verschließen, deren Ausführung teilweise nicht nur im Interesse der Schwangeren, sondern des gesamten Betriebes liegen würde. So würde beispielsweise die Einstellung eines Fabrikarztes sämtlichen Arbeitern des Betriebes Nutzen bringen können. Durch die Einrichtung von ärztlichen Sprechstunden für die schwangeren Arbeiterinnen würde eine wirksame Schwangerenfürsorge im Betriebe geschaffen. Damit die Schwangeren während der Pausen sowie bei öfters vorkommenden Schwächezuständen und sonstigen aus der Schwangerschaft herrührenden Anfällen Gelegenheit zu bequemem Liegen haben, wäre die Herrichtung eines freundlich eingerichteten Raumes notwendig. Auch die Einrichtung guter Kantinen und die Bereitstellung von Speisen und Getränken, welche den besonderen Bedürfnissen der schwangeren Arbeiterinnen entsprechen, könnte zur Erleichterung der Lage der gewerblich tätigen Schwangeren wesentlich beitragen. Schließlich dürfte es sich empfehlen, in allen Betrieben, in denen weibliche Arbeitnehmer beschäftigt werden, Medikamente bereitzustellen, die nach ärztlichen Erfahrungen im Zustande der Schwangerschaft erforderlich sind.

Abdrucke des Erlasses für den Oberregierungs- und -gewerbeamt, den Regierungs- und Gewerbeamt (für Breslau, Erfurt, Arnberg, Düsseldorf und Wiesbaden): den Gewerbebimedizinalrat, sowie für jedes Gewerbeaufsichtsamt sind beigelegt.

Dr. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Erl. d. M. f. B. u. d. M. f. G. vom 25. März 1925 I M II Nr. 2808 I, III 419 M. f. G., betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten.

Zur Ausführung der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 — RGBl. I S. 66 — wird folgendes bestimmt:

1. Unter der Bezeichnung „Oberste Landesbehörde“ ist im Sinne des § 2 der Minister für Volkswohlfahrt und sind im Sinne des § 4 der Minister für Volkswohlfahrt und der Minister für Handel und Gewerbe zu verstehen.
2. Unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 1 Abs. 3 ist der Regierungspräsident — in Berlin der Polizeipräsident —, für Anstalten, die der Aufsicht des Oberpräsidenten unterstellt sind, der Oberpräsident zu verstehen.
3. Auf Grund des § 4 Abs. 1 wird für die nicht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers unterstellten Krankenpflegeanstalten die Aufsicht wie folgt geregelt:
 - a) Hinsichtlich des auf Grund eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses angestellten Pflegepersonals wird die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung den Kreisärzten übertragen mit der Maßgabe, daß für Anstalten, die der Aufsicht des Oberpräsidenten unterstehen, an die Stelle des Kreisarztes der vom Oberpräsident auf Grund der Erlasse vom 27. Januar 1920 — M II Nr. 226 — bzw. vom 26. Mai 1920 — M II Nr. 951 — mit der Aufsicht beauftragte Regierungs- und Medizinalrat oder Oberregierungs- und -medizinalrat tritt.
 - b) Hinsichtlich der nicht zum Pflegepersonal gehörigen Personen (§ 2 Abs. 1) wird die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. Für die Aufsicht über Anstalten, die dem Oberpräsidenten unterstellt sind, tritt dabei an die Stelle des örtlich zuständigen Gewerbeberaters der Regierungs- und Gewerbeberater oder Oberregierungs- und -gewerbeberater.
 - c) Unberührt bleibt die den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund des § 139b G.O. obliegende Aufsicht über die Handhabung der Bestimmungen der §§ 105a, 120a bis f und 139aa G.O. in den gewerblich betriebenen Krankenpflegeanstalten sowie die ihnen übertragene Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 — RGBl. S. 1249 — (vgl. Ziff. 5).
4. Die Medizinalbeamten und die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen sich vor dem Besuch der Anstalten, soweit es sich um die Durchführung der Arbeitszeit- oder von sonstigen Arbeiterschutzbestimmungen handelt, miteinander ins Benehmen setzen und die Besichtigung nach Möglichkeit gemeinsam ausführen.
5. Als gemeinnützige Krankenpflegeanstalten im Sinne des § 2 sind alle Krankenpflegeanstalten anzusehen, die, ohne einem Erwerbzzweck zu dienen, vom Staat, von Kommunal-, Wohlfahrts- oder religiösen Verbänden, von Trägern der Sozialversicherung oder auf Grund von Stiftungen unterhalten und betrieben werden. In diesen Anstalten findet die Verordnung vom 13. Februar 1924 auch auf die nicht zum Pflegepersonal gehörenden Personen Anwendung, es sei denn, daß auf Grund einer besonderen Vereinbarung die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1249) Platz greifen. In den nicht als gemeinnützig anerkannten Krankenpflegeanstalten gelten für die nicht zum Pflegepersonal gehörenden Personen nur die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923.
6. Welche Arbeiten als überwiegend pflegerische im Sinne des § 1 der Verordnung anzusehen sind, wird unschwer zu entscheiden sein. Als Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen, sind Dienste persönlicher Art anzusehen, die vom Pflege-, Wärter- und Hilfspflegerpersonal den besonderen Bedürfnissen und Wünschen der Kranken entsprechend ausgeübt werden, sowie ferner Einrichtungen, die sich zeitweilig nach den persönlichen Bedürfnissen der Kranken richten müssen; dazu gehört die Arbeit der Masseure, Bademeister, des Küchenpersonals, des Laboratoriums und Apothekenpersonals und desjenigen Reinigungspersonals, das die Aufenthaltsräume der Kranken zu reinigen hat.
7. Treten bei der Durchführung der Verordnung zwischen den Medizinalbeamten und den Gewerbeaufsichtsbeamten Meinungsverschiedenheiten auf, die sich durch unmittelbare Verständigung der Beteiligten nicht beseitigen lassen, so entscheidet der Regie-

rungspräsident und, soweit es sich um Anstalten handelt, die der Aufsicht des Oberpräsidenten unterstehen, der Oberpräsident.

Abdrucke dieses Erlasses für die Medizinal- und für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigelegt.

Zugleich im Namen des Minister für Handel und Gewerbe.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

J. B.: Scheidt.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

3. Gewerbeaufsicht.

Erl. d. M. f. G. vom 20. Juni 1925 Nr. III 5110, betr. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.

In den Anlagen übersende ich eine unter Mitwirkung der leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten in der Reichsarbeitsverwaltung aufgestellte neue Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten nebst den dazu gehörigen Tafeln mit dem Ersuchen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, für die je ein Abdruck der neuen Anleitung beigelegt ist, anzuweisen, die Jahresberichte künftig, und zwar schon für das Jahr 1925, hiernach zu erstatten.

Wegen der durch die neue Einteilung der Gewerbebezweige erforderlichen Umstellung der gewerblichen Kataster bleibt nähere Anweisung vorbehalten. Ich bemerke jedoch schon jetzt, daß der Einführung von Kartenkatastern an Stelle der bisherigen Buchkataster grundsätzliche Bedenken nicht entgegenstehen.

J. A.: Simon.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Allgemeines.

1. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben nach § 139b Abs. 3 der Gewerbeordnung Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte sollen Aufschluß über bemerkenswerte Wahrnehmungen gewähren, welche die Gewerbeaufsichtsbeamten in bezug auf die Ausführung der im § 139b Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen der Gewerbeordnung gemacht haben. Es wird Wert darauf gelegt, daß die Jahresberichte innerhalb der nachstehend gezogenen Grenzen auch Mitteilungen über die bei der Aufsicht über die Ausführung jener Bestimmungen gewonnenen Einblicke in die Verhältnisse der Arbeitnehmer enthalten.

2. Die Jahresberichte haben sich ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß auf die Mitteilung von Tatsachen und Wahrnehmungen zu beschränken; theoretische Erörterungen, insbesondere Abschweifungen auf das Gebiet der Ausgestaltung und Abänderung bestehender Gesetze, Verordnungen usw., gehören nicht in diese Berichte. Nur solche Tatsachen sind mitzuteilen, die auf zuverlässigen Ermittlungen beruhen; Angaben dritter Personen oder gar Gerüchte, deren Richtigkeit sich nicht zweifellos hat feststellen lassen, sind entweder überhaupt nicht zu berücksichtigen, oder, wenn ihre Erwähnung aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur unter Mitteilung der von dem Aufsichtsbeamten unternommenen Versuche zu ihrer Klarstellung und unter ausdrücklicher Betonung der Unmöglichkeit ihrer Nachprüfung wiederzugeben.

3. Den Berichten ist die nachstehende Einteilung zugrunde zu legen. Für die einzelnen Berichtsjahre bleibt die Bezeichnung bestimmter Sachgebiete vorbehalten, über welche unter Berücksichtigung sowohl der im Berichtsjahre gemachten Wahrnehmungen als auch der in

einem längeren Zeitraum auf jenen Gebieten hervorgetretenen Veränderungen eingehend zu berichten ist. Zur Vermeidung jeder überflüssigen und lästigen Ausdehnung ist strengstens darauf zu achten, daß der Bericht nur über diejenigen Punkte sich verbreitet, hinsichtlich dereu im Berichtsjahr Wahrnehmungen gemacht worden sind, die wesentlich genug erscheinen, um zur Kenntnis des Reichsrats und des Reichstags gebracht zu werden. Soweit dagegen auf einzelnen Gebieten solche Wahrnehmungen im Aufsichtsbezirke des berichtenden Beamten nicht gemacht worden sind, wie dies auf manchen Gebieten während des kurzen Zeitraums eines Berichtsjahres in jedem Aufsichtsbezirk der Fall sein wird, hat eine Berührung dieser Gebiete in dem Jahresbericht zu unterbleiben. Hiernach sind auch alljährlich wiederkehrende Bemerkungen gleichen oder ähnlichen Inhalts zu vermeiden.

4. Unter Vermeidung aller entbehrlichen Fremdwörter ist die möglichste Knappheit und Kürze im Ausdruck anzustreben. Für technische Bezeichnungen werden die wissenschaftlich allgemein gebräuchlichen Benennungen empfohlen; rein örtliche Benennungen sind tunlichst zu vermeiden. Es empfiehlt sich, Landesgesetze und Reichsratsverordnungen mit ihrem vollen amtlichen Titel und unter Angabe der Seiten in dem Gesetz- oder Verordnungsblatt, wo sich die Bestimmungen finden, anzuführen.

5. Die Berichte haben sich auf alle in der Reichsgewerbestatistik aufgeführten Betriebe zu erstrecken, soweit nicht für einzelne Teile abweichende Bestimmungen getroffen sind (vgl. Tafel II A, II B und III).

6. Die Tafeln I bis IV sind mit jedem Jahresbericht einzureichen. In dem Berichtstext ist nur auf solche Angaben der Tafeln einzugehen, die ohne eine erläuternde Bemerkung zu Irrtümern Anlaß geben könnten oder die derartig wichtig sind, daß es zu bedauern wäre, wenn sie der Leser übersähe. Es ist nichts zu wiederholen, was schon in den Tafeln steht.

Von anderweitigen statistischen Ermittlungen oder Erhebungen sind in den Berichten nur die wichtigeren Endergebnisse mitzuteilen.

Bei statistischen Angaben, die nicht auf allgemein angeordneten Ermittlungen beruhen, sind Quelle und Erhebungsart anzuführen. Bei Aufzählungen nach Industriezweigen ist die Einteilung und Bezeichnung der Berufsarten zugrundezulegen, welche sich aus der Reichsgewerbestatistik ergibt.

7. Tafeln von einigem Umfang, Abschriften von Arbeitsordnungen, Satzungen, Polizeiverordnungen, Beschreibungen einzelner Wohlfahrtseinrichtungen usw. sind nicht in den Text einzufügen, sondern unter fortlaufenden Nummern mit Hinweis auf den Abschnitt des Berichts, zu dem sie gehören, als Anlagen lose anzuschließen.

Dasselbe gilt von bildlichen Darstellungen und Zeichnungen; diese sind in der Regel nur dann mitzuteilen, wenn sie für die Unfallverhütung und den Arbeiterschutz von hervorragender Wichtigkeit sind. Sie sind auf festem, glatten Papier in der Größe der bisher veröffentlichten Berichte derart herzustellen, daß ihre Einschaltung in den gedruckten Text ohne Verkleinerung möglich ist. Dabei ist die Zeichnung in einfachen schwarzen Linien auszuführen. Schutzvorrichtungen sind durch Strichelung hervorzuheben, Maschinenteile usw. durch lateinische Buchstaben (Druckschrift) zu bezeichnen; auch ist ein Maßstab oder die unmittelbare Angabe der wichtigsten Größenmaße beizufügen.

Einteilung der Jahresberichte.

Einleitung.

Angaben über den Aufsdichtsdiensd; etwaige Änderungen der Dienstverhältnisse und des Personenstands; wichtige Vorkommnisse.

I. Arbeitnehmer im allgemeinen, Arbeiter und Angestellte.

A. Arbeitnehmer im allgemeinen.

1. Zu- und Abnahme.
2. Arbeitnehmervertretungen (Betriebsräte) und ihr Wirken.
3. Tarifverträge, Arbeitsordnungen.
4. Arbeitsstreitigkeiten, Einigungswesen.
5. Arbeitsnachweis, Arbeitslosigkeit.
6. Lohnzahlung, Lohnbücher.
7. Verschiedenes.

B. Arbeiter.

1. Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Nachtarbeit.
2. Sonderbestimmungen für Arbeiterinnen.
3. Sonderbestimmungen für jugendliche Arbeiter und Kinder.
4. Lehrlingswesen.
5. Hausarbeit.
6. Verschiedenes.

C. Angestellte.

1. Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Ausnahme von den Vorschriften.
2. Weibliche Angestellte.
3. Lehrlingswesen.
4. Verschiedenes.

II. Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle.

1. Zu- oder Abnahme der Unfälle; Mitteilung einzelner, für die Unfallverhütung besonders bedeutsamer Unfälle.
2. Zustand der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften; Maßnahmen zur Beseitigung vorgefundener Mängel.
Vorschriften über die Ordnung des Betriebes; Verhalten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich des Unfallschutzes; Bestrafungen.
3. Mitteilung besonders bewährter Schutzvorrichtungen; Sonstiges.

B. Gesundheitschädliche Einflüsse.

1. Statistische Angaben über Erkrankungen der Arbeitnehmer in einzelnen Erwerbszweigen oder in einzelnen besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben; Mitteilung von Erkrankungen, die zu der Erwerbstätigkeit in Beziehung stehen.
2. Beleuchtungsverhältnisse, Größe des Luftraumes und Luftwechsels, Beseitigung des im Betriebe entstehenden Staubes, der Dünste und Gase sowie der Abfälle; Bedürfnisanstalten, Wasch- und Badeeinrichtungen, Umkleide- und Speiseräume; Maßnahmen zur Beseitigung vorgefundener Mängel.
Vorschriften über die Ordnung des Betriebes; Verhalten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich des Gesundheitsschutzes; Bestrafungen.
3. Mitteilung besonders bewährter Schutzmaßnahmen; Sonstiges.

III. Wirtschaftliche und sittliche Zustände.

1. Erwerbsverhältnisse; Lohnhöhe, Lohnart; Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer.
Beschaffung von Lebensmitteln, Feuerung und Gebrauchsgegenständen; Konsumvereine und ähnliche Einrichtungen.
2. Wohnungsverhältnisse, Beschaffung der Wohnungen, Mietverhältnisse; besondere Arbeiterwohnungen, Kost- und Schlafburschenwesen, Maßnahmen gegen etwaige Mißstände.

Gemeinnützige Gesellschaften und Genossenschaften zur Erbauung von Arbeiterwohnungen. Unterbringung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern, Arbeiterkasernen, Arbeiterinnenheime usw.

Familienleben der Arbeitnehmer, Kindererziehung. Sittliche Zustände; Förderung der Arbeitnehmer in sittlicher und geistiger Hinsicht.

3. Fürsorge für Verletzte und Kranke; Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Ausbildung in der Krankenhilfe; Fabrikkrankenhäuser.

Versicherung der Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, Krankheiten und Tod. Anderweite Fürsorge für alte und erwerbsunfähige, kranke und verletzte Arbeitnehmer.

Sonstige Unterstützungs-, Spar- und ähnliche Kassen. Stiftungen zugunsten der Arbeitnehmer. Gewährung von Urlaub bei Fortzahlung des Lohnes.

4. Wohlfahrtseinrichtungen anderer Art und Verwandtes; Fürsorge für Wöchnerinnen und Säuglinge, für heranwachsende Kinder; Fabrikschulen, Ausbildung der jungen Mädchen in Haus- und Handarbeiten, Speiseanstalten, Bes- und Unterhaltungsräume, Park- und Gartenanlagen.

Gesellige Vereinigungen und Veranstaltungen; Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen; Sonstiges.

Arleitung zur Ausfüllung der in den Berichten abdruckenden Tafeln I bis IV.

Tafel I.

Besichtigungen und Unfalluntersuchungen.

Die Tafel soll eine Übersicht über die ganze Aufsichtstätigkeit der Beamten liefern; daher werden in der Tafel I alle Besichtigungen aufgeführt, auch solche, die auf Grund des Hausarbeitgesetzes, des Kinderschutzgesetzes und der sonstigen, von den Gewerbeaufsichtsbeamten durchzuführenden Vorschriften vorgenommen worden sind.

Tafel II A.

Zahl der Arbeitnehmer in den großen Betrieben (mit 50 und mehr Arbeitnehmern).
Besichtigungen dieser Betriebe.

Tafel II B.

Zahl der Arbeitnehmer in den mittleren Betrieben (mit 5 bis 49 Arbeitnehmern).
Besichtigungen dieser Betriebe.

1. In den Tafeln II A und II B sind Mittelzahlen für die während des Jahres in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer anzugeben. Bei Betrieben, in denen zu gewissen Jahreszeiten mehr Arbeitnehmer als in der übrigen Zeit beschäftigt werden, wird die Mittelzahl der in der verstärkten Geschäftszeit tätigen Arbeitnehmer eingesetzt.
2. Wo zur Ausfüllung der Tafeln II A und II B an vorher bestimmten Tagen statistische Erhebungen stattfinden, wird diese Aufnahme in der Zeit um den 1. Oktober vorgenommen.

Tafel III.

Zahl der Arbeitnehmer in den mit 1 bis 4 Arbeitnehmern betriebenen kleinen Anlagen, in denen motorische Kraft benutzt wird oder für welche besondere Schutzvorschriften erlassen sind. Besichtigungen dieser Betriebe.

In dieser Tafel sind aufzuführen:

1. sämtliche mit motorischer Kraft betriebene Anlagen, sofern in ihnen 1 bis 4 Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind;
2. sämtliche Gast- und Schankwirtschaften mit 1 bis 4 Arbeitnehmern;
3. sämtliche sonstige gewerbliche Anlagen mit 1 bis 4 Arbeitnehmern, für die besondere Schutzvorschriften erlassen sind, auch wenn sie nicht motorisch betrieben werden werden (z. B. Steinbrüche, Steinhauereien, Anlagen, in denen Thomaschlacke gelagert wird, Lumpensortierereien und Borstenzurichtereien, Anlagen zur Vulkanisierung von Gummitwaren, Bürsten- und Pinselmachereien, Bäckereien, Konditoreien, Werkstätten der Tabakverarbeitung und der Kleider- und Wäschekonfektion, Malerwerkstätten, Buchdruckereien). Jedoch werden offene Verkaufsstellen ohne Rücksicht auf die Verordnung über Sitzgelegenheit vom 28. November 1900 nur aufgenommen, wenn in ihnen motorische Kraft verwendet wird.

Tafel IV.

Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern.

In dieser Tafel sind aufzuführen:

1. Alle Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften, auch die Verstöße gegen die Bestimmungen über Sonntagsruhe. Verstöße gegen das Kinderschutzgesetz werden nicht in der Tafel, wohl aber im Bericht berücksichtigt.
2. In den Spalten 3 und 8 sind die Übertretungen formeller Vorschriften zu vermerken, in den Spalten 4 bis 7 und 9 bis 12 die strafrechtlich als Vergehen anzusprechenden Verstöße über Dauer oder Art der Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten.

Tafel I.

Beschäftigungen und

Gruppe	Bezeichnung der Gewerbezweige	Gesamtzahl der Beschäftigten	Darunter Beschäftigten	
			in der Nacht	an Sonn- und Festtagen
1	2	3	4	5
I	Gärtnerei und Tierzucht (mit Ausnahme der Landwirtschaft)			
II	Hochseefischerei			
III	Bergbau, Salinenwesen und Torfgräberei			
IV	Industrie der Steine und Erden			
V	Eisen- und Metallgewinnung			
VI	Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren			
VII	Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau			
VIII	Elektrotechnische Industrie, Feinmechanik und Optik			
IX	Chemische Industrie			
X	Textilindustrie			
XI	Papierindustrie und Verbriefältigungsgewerbe			
XII	Leder- und Linoleumindustrie			
XIII	Kautschukindustrie und Asbestindustrie			
XIV	Holz- und Schnitzstoffgewerbe			
XV	Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie			
XVI	Nahrungs- und Genussmittelgewerbe			
XVII	Bekleidungs-gewerbe			
XVIII	Baugewerbe (einschl. der Baunebengewerbe)			
XIX	Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung			
XX	Handelsgewerbe			
XXI	Versicherungswesen			
XXII	Verkehrswesen			
XXIII	Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe			
XXIV	Theater-, Musik-, Sport- und Schaustellungsgewerbe, einschließlich Filmaufnahmen			
XXV	Gesundheitswesen und hygienische Gewerbe			
	Zusammen:			

Unfalluntersuchungen.

einmal	Zahl der zweimal besichtigten Anlagen	drei- oder mehrmals	Unfall- untersuchungen	B e m e r k u n g e n
6	7	8	9	10

Tafel III.

Zahl der Arbeitnehmer in den mit 1 bis 4 Arbeitnehmern betriebenen kleinen Anlagen, Beschäftigungen

Gruppe	Bezeichnung der Gewerbezweige	Vorhandene		
		Anlagen	Arbeiter	Angestellte
1	2	3	4	5
I	Gärtnerei und Tierzucht (mit Ausnahme der Landwirtschaft)			
II	Hochseefischerei			
III	Bergbau, Salinenwesen und Torfgräberei			
IV	Industrie der Steine und Erden			
V	Eisen- und Metallgewinnung			
VI	Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren			
VII	Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau			
VIII	Elektrotechnische Industrie, Feinmechanik und Optik			
IX	Chemische Industrie			
X	Textilindustrie			
XI	Papierindustrie und Vielfältigungsgewerbe			
XII	Leder- und Linoleumindustrie			
XIII	Kautschukindustrie und Asbestindustrie			
XIV	Holz- und Schnitzstoffgewerbe			
XV	Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie			
XVI	Nahrungs- und Genussmittelgewerbe			
XVII	Bekleidungs-gewerbe			
XVIII	Wangewerbe (einschl. der Baunebengewerbe)			
XIX	Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung			
XX	Handelsgewerbe			
XXI	Versicherungswesen			
XXII	Verkehrswesen			
XXIII	Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe			
XIV	Theater-, Musik-, Sport- und Schaustellungs-gewerbe, einschließlich Filmaufnahmen			
XXV	Gesundheitswesen und hygienische Gewerbe			
	Zusammen:			

Tafel IV.

Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen

Gruppe	Bezeichnung der Gewerbebranche	Übertretung formeller Vorschriften Aushänge, Meldung usw.	Arbeiter			
			Vergehen, betr. die Beschäftigung von			
			Erwachsenen		Jugend- lichen von 14-16 Jahren	Kindern
1	2	3	4 weiblich	5 männlich	6	7
I	Gärtnerei und Tierzucht (mit Ausnahme der Land- wirtschaft)					
II	Hochseefischerei					
III	Bergbau, Salinenwesen und Torfgräberei					
IV	Industrie der Steine und Erden					
V	Eisen- und Metallgewinnung					
VI	Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren					
VII	Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau					
VIII	Elektrotechnische Industrie, Feinmechanik und Optik					
IX	Chemische Industrie					
X	Textilindustrie					
XI	Papierindustrie und Vervielfältigungsgewerbe					
XII	Leder- und Linoleumindustrie					
XIII	Hautschuhindustrie und Abfestindustrie					
XIV	Holz- und Schnitzstoffgewerbe					
XV	Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie					
XVI	Nahrungs- und Genussmittelgewerbe					
XVII	Textilgewerbe					
XVIII	Baugewerbe (einschl. der Baunebengewerbe)					
XIX	Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung					
XX	Handelsgewerbe					
XXI	Versicherungswesen					
XXII	Verkehrswesen					
XXIII	Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe					
XXIV	Theater-, Musik-, Sport- und Schaustellungs- gewerbe, einschließlich Filmaufnahmen					
XXV	Gesundheitswesen und hygienische Gewerbe					
	Zusammen:					

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 23. Juni 1925 Nr. IV 8139, betr. Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht an den Berufsschulen und den gewerblichen Fachschulen.

Da die in den endgültigen Ruhestand versetzten Beamten nicht mehr als „beamtet“ anzusehen sind und ihr Ruhegehalt auch nicht als „Dienst Einkommen“ im Sinne des Erlasses vom 4. Dezember v. J. (IV. 14542) anzuspochen ist, so bestehen keine Bedenken dagegen, daß auch die Ruhegehaltsempfänger als nebenamtliche Lehrkräfte an Berufsschulen und gewerblichen Fachschulen den Zuschlag von 25 v. S. erhalten.

J. N.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium — Abteilung III — in Berlin-Dichterfelde.

2. Berufsschulen.

Erl. d. M. f. S. vom 25. Juni 1925 Nr. IV 9329, betr. Hauswirtschaftliche Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat mit dem Erlaß vom 7. Mai d. J. — U III 3023 — (abgedruckt in Nr. 10 von 1925 [S. 172] des Zentralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung) bestimmt, daß der für den Eintritt in ein selbstständiges Kindergärtnerinnen- oder Hortnerinnen-Seminar zu erbringende Nachweis einer ausreichenden hauswirtschaftlichen Ausbildung künftig unter anderem auch durch den erfolgreichen Besuch einer anerkannten Haushaltungsschule geführt werden kann.

Ich ersuche, die Leitungen der in Frage kommenden Unterrichtsanstalten meiner Verwaltung hierauf hinzuweisen.

J. N.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium — Abt. III — in Berlin-Dichterfelde.

VI. Nichtamtliches.

Bücherchau.

Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Bücher für Recht, Verwaltung und Wirtschaft, herausgegeben von der Freien Vereinigung für Rechts- und Verwaltungskunde. Bd. 24. Was ist Beamtentum? Von Dr. W. R. Hermann. Kameradschaft, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W 35.

Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre. Bd. XIII. Reichsstaatsrecht von C. Schaeffer und Dr. Wilh. Albrecht. Bd. XVII. Volkswirtschaftspolitik von C. Schaeffer und Dr. H. Brode. Sonderheft 2. Die Hauptfragen der Geldentwertung und Aufwertung nach bürgerlichem Recht von C. Schaeffer und J. Keidel. Verlag von C. V. Hirschfeld, Leipzig.